

C. Erläuterung zur neuen Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

- § 1 Gemäss § 3 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung bestimmen die Gemeinden ein Bestattungsamt. Dieses wird von der Abteilung Sicherheit und Gesundheit geführt.
- § 9 Das Grabgeläute wird von der zuständigen Kirche geregelt und braucht in der kommunalen Verordnung nicht erwähnt zu werden.
- § 16 Bei den Bestattungsarten werden keine muslimischen Gräber angeboten.
- § 19 Neu beträgt die Ruhefrist nur noch 20 Jahre. Auch die Verlängerung für die Familiengräber wurde auf 15 Jahre gekürzt. Die Kürzungen erfolgen aufgrund von Platzknappheit.

D. Zuständigkeit

Gemäss § 34 Ziff. 7 der Gemeindeordnung obliegen Erlass, Änderung und Aufhebung der Friedhofverordnung dem Gemeindeparlament.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen wird genehmigt.
 - 1.2. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Schlieren vom 24. Oktober 1963 sowie alle mit der neuen Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
 - 1.3. Ziff. 1.1. dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Stadtbüro
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN



Toni Brühlmann
Stadträsident



Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin